

**Persönliche Erklärung nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zum Abstimmungsverhalten zu TOP ZP 14, 15 über den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften**

*des Abgeordneten Friedhelm Boginski*

Bislang wird Menschen, die ihren Geschlechtseintrag ändern lassen möchten, ein teilweise kostspieliges, langes und diskriminierendes Verfahren zugemutet. Die Regierungskoalition möchte mit dem sogenannten Selbstbestimmungsgesetz Abhilfe schaffen und es transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen künftig ermöglichen ihren Vornamen und Geschlechtseintrag beim Standesamt per Selbstauskunft ändern zu können. Bei Minderjährigen bis 14 Jahren können nur die Sorgeberechtigten die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt abgeben. Ab einem Alter von 14 Jahren sind Minderjährige selbst dazu berechtigt, benötigen aber die Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Mit dem Gesetz schaffen wir das in Teilen verfassungswidrige Transsexuellengesetz von 1980 ab, dessen Regelungen nicht mehr in unsere heutige Zeit passen. Zu Beginn der Legislatur haben wir im Koalitionsvertrag vereinbart, dieses Gesetz mit einem Selbstbestimmungsgesetz zu ersetzen. Diesen Vorstoß begrüße ich im Grundsatz, um den Schutz der geschlechtlichen Identität zu stärken. Weiterhin ist das Vorhaben des Selbstbestimmungsgesetzes zu unterstützen, für einen diskriminierungsfreien Prozess der Änderung des Vornamens und der Geschlechtseintragung zu sorgen. Dennoch ergeben sich für mich in Hinblick auf die derzeitige Ausgestaltung des Gesetzes Vorbehalte, weshalb ich nicht zustimmen kann.

Die Möglichkeit für Minderjährige, eine Geschlechtseintragung und Vornamensänderung mit diesen niederschweligen Voraussetzungen durchführen zu können, stoßen bei mir auf erhebliche Bedenken. Jugendliche und Kinder verfügen in vielen Fällen nicht über die nötige Reife und das Verständnis, die Tragweite ihrer Entscheidung überblicken zu können. In jugendlichem Alter besteht ein erhöhtes Risiko dafür, sich von äußeren Einflüssen leiten zu lassen und vorschnelle Entscheidungen zu treffen, weil man sich der Konsequenzen oft nicht bewusst ist. Darüber hinweghelfen kann auch nicht die Notwendigkeit einer abzugebenden „Erklärung mit Eigenversicherung“ vor dem Standesamt, dass einem die Tragweite, der mit der beantragten Änderung der Geschlechtsidentität bewirkten Folgen, bewusst seien. Auch, wenn der Ansatz des Gesetzes, eine niedrigschwellige Änderung des Geschlechtereintrags vornehmen zu können, im Grundsatz lobenswert ist, bin ich entschieden der Auffassung, dass es im Hinblick auf Kinder und Jugendliche eines stärkeren Schutzes bedarf. Die in dem Selbstbestimmungsgesetz vorgesehenen Hürden für Minderjährige, entsprechende Änderungen vornehmen zu dürfen, sind aus meiner Sicht unzureichend und mit den von mir an ein solches Gesetz gestellten Anforderungen zum Kinder- und Jugendschutz nicht in Einklang zu bringen.

Unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu begrüßenden Zielrichtung des Selbstbestimmungsgesetzes, enthalte ich mich bei der Abstimmung.

Berlin, 12. April 2024